



ALE Oberpfalz • Postfach 11 89 • 95633 Tirschenreuth

Gemeinde Störnstein  
Naabstraße 5  
92660 Neustadt



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
B1-V 7522

Name  
Karsten Heßing

Telefon  
09631 7920-514

Tirschenreuth, 01.02.2024

Flurneuordnung Störnstein 3  
Gemeinde Störnstein, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab

### Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Anlage  
Projektinfo zur Vorstandswahl

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. a. Verfahren sollen am 21.02.2024 die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter gewählt werden.

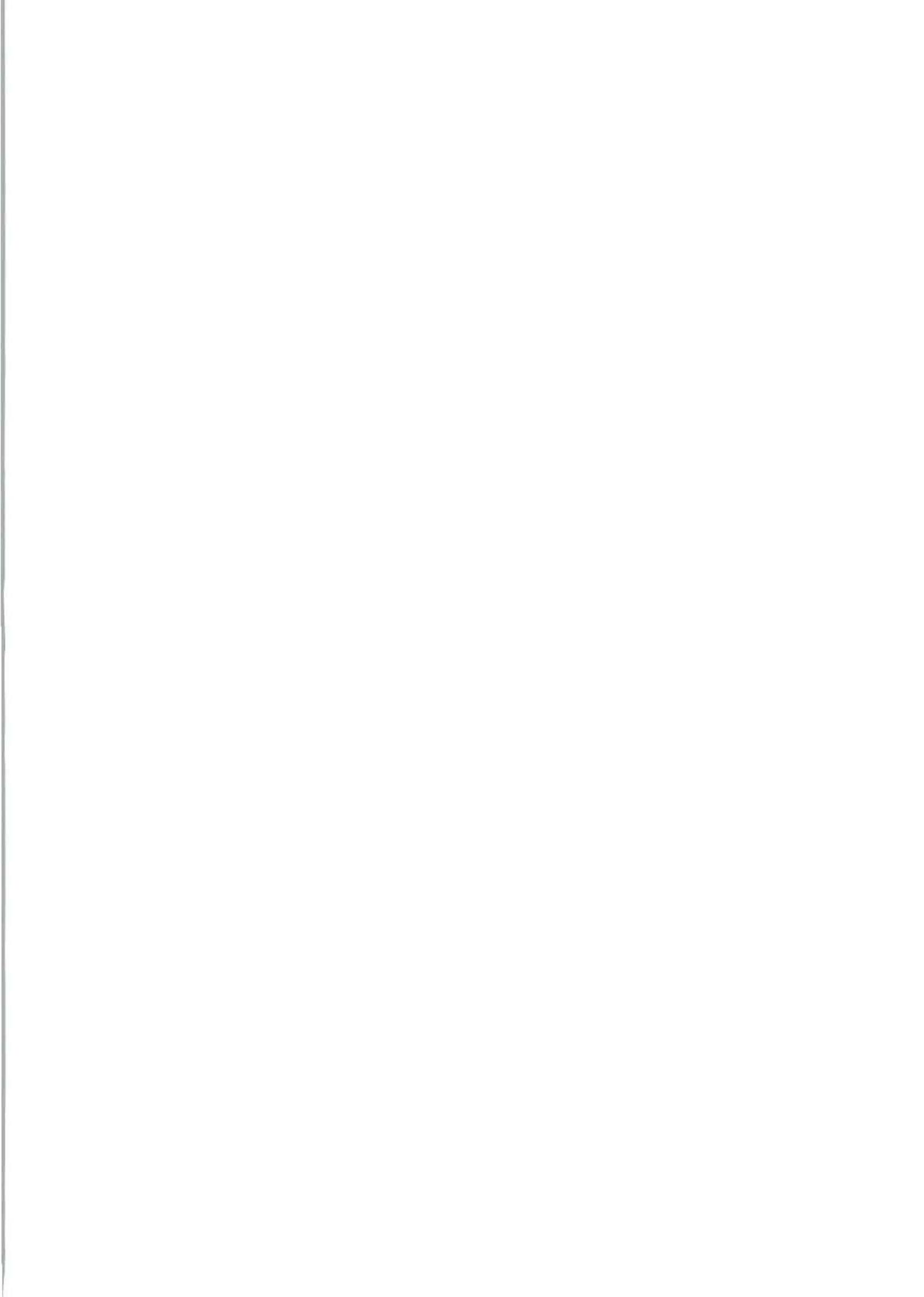
Sie wurden von uns im neu eingeleiteten Flurneuordnungsverfahren Störnstein 3 als Beteiligter ermittelt.

Hiermit laden wir Sie zur 1. Wahl des Vorstandes am Mittwoch, den 21.02.2024 um 19:00 Uhr in die Kulturscheune, Bergstraße 6 in 92721 Störnstein recht herzlich ein.

Bitte beachten sie dazu auch die beiliegende ProjektInfo.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Eggert  
Baurätin



Flurneuordnung  
Störnstein 3

Gemeinde Störnstein

## Einladung zur Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft

am Mittwoch, 21. Februar 2024 um 19:00 Uhr  
in Kulturscheune Störnstein, Bergweg 6, 92721 Störnstein

*Sehr geehrte Teilnehmerin, sehr geehrter Teilnehmer,  
sehr geehrte Damen und Herren,*

*mit der Anordnung der Flurneuordnung ist die Teilnehmergeinschaft Störnstein 3 als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Ihr gehören alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet (Flurbereinigungsgebiet) an. Der Teilnehmergeinschaft obliegt es, das Verfahrensgebiet neu zu gestalten und alle dazu notwendigen Maßnahmen zu treffen. Dazu braucht die Teilnehmergeinschaft einen aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand, der die Geschäfte führt.*

*Der Vorstand trägt gegenüber den Teilnehmern die Verantwortung für die Umsetzung der Ziele des Flurneuordnungsverfahrens. Die Vorstandswahl ist daher sehr wichtig für die Teilnehmer am Verfahren. Ich bitte Sie deshalb, nehmen Sie an der Vorstandswahl teil.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Karsten Heßing  
Technischer Amtsrat*



In Kürze wird die öffentliche Bekanntmachung und Ladung zur Vorstandswahl erfolgen. Bitte beachten Sie dazu die folgenden Informationen:

## **Der Vorstand vertritt die Teilnehmergeinschaft**

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. In Bayern sind ihr zum großen Teil die Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde übertragen. Die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft führt der Vorstand. Er trägt somit eine große Verantwortung für das Verfahren.

Der Vorstandsvorsitzende ist ein Beamter des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, der die erforderliche fachliche und technische Vorbildung besitzt.

Die weiteren Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter werden von den Teilnehmern gewählt. Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz hat die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter auf je 4 festgelegt. Da die im Verfahren Störnstein3 durchzuführenden Maßnahmen im Interesse der Gemeinde liegen, gehört dem Vorstand zusätzlich ein Vertreter (mit Stellvertreter) der Gemeinde Störnstein an.

## **Aufgaben des Vorstands**

Das Verfahren Störnstein 3 wurde im Rahmen der Initiative boden:ständig eingeleitet. Dabei wurde ein Konzept entwickelt, dass eine Kombination aus baulichen Maßnahmen und optimierter Bewirtschaftung vorsieht. Diese sollen die Erosion vermindern, das Wasser in der Fläche zurückhalten, den Abfluss des Oberflächenwassers bremsen und dadurch die

Ortschaften Störnstein und Reiserdorf vor Hochwasserschäden schützen.

Der Vorstand wird zunächst bei der Planung und Umsetzung dieser Wasserrückhaltmaßnahmen, die bei der Konzepterstellung erarbeitet wurden beteiligt sein.

Das Verfahrensgebiet ist Teil unserer Kulturlandschaft. Es ist Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen. Deshalb sind im Verfahren auch Maßnahmen zum Erhalt des Landschaftsbildes und zur Verbesserung des Naturhaushaltes durchzuführen. Auf die Belange des Natur- und Artenschutzes hat der Vorstand in besonderer Weise zu achten.

Der Vorstand muss den Wert der Grundstücke ermitteln, um die Teilnehmer mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Bei der Mitwirkung von auswärtigen Sachverständigen ist es wichtig, dass die Vorstandsmitglieder ihr Wissen über die Böden und ihre Ertragsfähigkeit einbringen.

Beim Ausbau der Wege und Gestaltung von Gewässern sind vorübergehende Wirtschafterschwernisse nicht immer zu verhindern. Der Vorstand muss in Härtefällen Entschädigungen beschließen, die zu einer gerechten und zumutbaren Regelung führen.

Bei der Neugestaltung des Verfahrensgebiets ist es dringend nötig, dass der Vorsitzende des Vorstands von objektiven und neutralen Vorstandsmitgliedern mit guten Ortskenntnissen unterstützt und beraten wird.

Neben diesen wichtigsten Arbeitsfeldern sind im Laufe eines Verfahrens viele Einzelentscheidungen zu treffen. Dabei gilt es Lösungen zu finden, die möglichst allen Beteiligten und Interessen gerecht werden.

## **Die Grundstückseigentümer entscheiden**

Diese Information dient dazu, besser zu beurteilen, wer für ein Ehrenamt als Vorstandsmitglied geeignet ist und gewählt werden soll. Jeder Interessierte muss für sich entscheiden, ob er ein solches Amt annehmen und sich zur Wahl stellen möchte.

Alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet haben ein Stimmrecht. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Sie müssen sich auf eine Person einigen und diese bevollmächtigen, die die Stimme abgibt. Sollten Sie verhindert sein, können Sie eine Vertrauensperson, die selber nicht beteiligt ist, zur Stimmabgabe bevollmächtigen.

Gewählt werden können alle Personen, die nach Bürgerlichem Recht unbeschränkt geschäftsfähig sind; sie müssen nicht Grundstückseigentümer oder Landwirte im Verfahrensgebiet sein.

